

CHECKLISTE BEI VEREINSAUSTRITTEN

Folgende Schritte / Konsequenzen gibt es für einen Mitgliedverein beim Austritt aus dem Turnverband (TBOE) und in der Folge aus dem Schweizerischen Turnverband (STV)

TBOE-Statuten, Art. 10

- Der Austritt aus dem TBOE ist dem Vorstand (VV) bis spätestens drei Monate (30.09.) vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu Händen der Geschäftsstelle zu erklären. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

TBOE-Statuten, Art. 13

- Nach einem Ausschluss kann ein Wiedereintrittsgesuch frühestens nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Austritt oder Ausschluss gestellt werden. Das Wiedereintrittsgesuch ist gemäss Art. 7 bzw. Art. 8 zu stellen.

Versicherungsdeckung (Sportversicherungskasse)

- Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch mehr auf jegliche Leistungen der schweizerischen Sportversicherungskasse (SVK).

Kursteilnahme

- Ausgetretene Mitglieder bezahlen die ordentlichen Kursgebühren.

Verbandsanlässe

- Ausgetretene Mitglieder, bzw. Vereine, können nicht mehr teilnehmen.

Verbandszeitschriften

- Ausgetretene Mitglieder erhalten die Verbands-, bzw. STV-Zeitschriften nicht mehr.